

15.09.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - In - Wizu **Punkt** der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates bezüglich
Konjunkturstatistiken

KOM(97) 313 endg.; Ratsdok. 9652/97

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben der Kommission, für alle Mitgliedstaaten vergleichbare Informationen über die konjunkturelle Entwicklung bereitzustellen. Angesichts der zunehmenden Integration im Rahmen des Europäischen Binnenmarktes liefert eine solche Statistik für Wirtschaft, Forschung und Politik wertvolle Informationen.

EU
In

2. Die Formulierung in Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 ist der Regelung des § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes anzupassen. Dies dient der Klarstellung, wonach Tabellen mit Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Dieses Problem ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil es in allen entsprechenden Regelungen auftritt und die statistische Geheimhaltung, das heißt, den Umfang der Übermittlung von Einzelangaben an EUROSTAT, betrifft.

Die Formulierung des Verordnungsvorschlags ist mißverständlich. Diese Formulierung könnte zu der Auslegung führen, daß neben den Ergebnissen auch die den Ergebnissen zu Grunde liegenden Einzeldaten übermittelt werden sollen.

Ausgeliefert am 16. SEP. 1997

Eine generelle Übermittlung von Einzeldaten neben den Ergebnissen verstößt jedoch gegen das Subsidiaritätsprinzip des Artikels 3 b) EGV und dem sich daraus ergebenden Arbeitsschnitt bei der Ergebniserstellung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten und damit auch gegen die Grundsätze der statistischen Geheimhaltung, wonach die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Statistik betrauten Stelle nur zulässig ist, soweit dies zur Erstellung der Statistik erforderlich ist.

- EU
Wi 3. Im übrigen bittet der Bundesrat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Kommission neben der Lieferung der Rohdaten von einer Lieferung von saisonbereinigten Daten absieht, weil jedes Verfahren zu unterschiedlichen Ergebnissen führt. Im Interesse der Vergleichbarkeit und Harmonisierung der Konjunkturstatistik empfiehlt es sich, die Rohdaten einem einheitlichen Verfahren zu unterwerfen, auf das sich die Mitgliedstaaten einigen sollten. Die Saisonbereinigung könnte dann im Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) vorgenommen werden. Dies würde gleichzeitig die statistischen Zentralämter der Mitgliedstaaten entlasten.

- EU
In 4. Der Ausschuß für das Statistische Programm (ASP) ist als Verwaltungsausschuß nach Artikel 2 Verfahren II Variante a) gemäß (Komitologie-)Beschluß des Rates vom 13. Juli 1987 (87/373/EWG) (ABl. EG Nr. L 197/33) vorgesehen.

Der ASP sollte jedoch als Regelungsausschuß gemäß Artikel 2 Verfahren III Variante b) nach dem o. a. Beschluß vorgesehen werden, um dadurch den erforderlichen Einfluß des ASP und über ihn den Einfluß der Mitgliedstaaten und deren statistischen Ämtern an der weiteren Entwicklung und der Durchführung der o. a. Verordnung zu sichern.

Ein stärkerer Einfluß des ASP ist erforderlich, um Einfluß auf die Belastungen nehmen zu können, die sowohl den Verwaltungseinrichtungen als auch den Wirtschaftsunternehmen der Mitgliedstaaten auferlegt werden; bei der o. a. Verordnung insbesondere auch durch die Pilotstudien, die im Anhang C der o. a. Verordnung in dem Modul Einzelhandel unter Buchstabe h.) und in dem Modul über Andere Dienstleistungen unter Buchstabe a.) vorgesehen sind.

- EU
In
Wi 5. Er bittet die Bundesregierung jedoch, sich im weiteren Verlauf der Beratungen dafür einzusetzen, daß im Anhang C im Modul Einzelhandel unter "b. Beobachtungseinheit" die Absätze 2 und 3 gestrichen werden.

- EU
In 6. Dem Grunde nach ist die Überlegung richtig, daß auch von Unternehmen, die unter Berücksichtigung ihrer Haupttätigkeit nicht den Gruppen 52.1 bis 52.6 der NACE Rev. 1 zugeordnet werden, Variablen ermittelt werden, da die Unternehmen in nicht unerheblichem Maße Einzelhandel betreiben.

EU
Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 8)

7. Die geforderte Heranziehung dieser Unternehmen widerspricht der amtlichen Statistik, in der die Zuordnung der Unternehmen nach ihrer Haupttätigkeit erfolgt.

- In 8. Die geforderte Heranziehung dieser Unternehmen paßt jedoch nicht zum Unternehmensprinzip der amtlichen Statistik, wonach die Zuordnung der Unternehmen nach ihrer Haupttätigkeit geregelt ist.

- EU
In 9. Die Erhebung zusätzlicher Merkmale führt bei den betroffenen Unternehmen zu einer erheblichen Mehrbelastung. Die Mehrbelastung der Unternehmen paßt nicht zur erklärten Absicht der EU, Unternehmen von der Berichtspflicht zu entlasten (siehe z.B. Intrahandel, Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, wo der Wegfall wichtiger fachlicher Merkmale mit dem Ziel der Unternehmensentlastung begründet wird).

- EU
In
Wi 10. Die geforderte Maßnahme bedeutet eine nicht unerhebliche Mehr- und Kostenbelastung für die Statistischen Ämter. Dies widerspricht dem erklärten Ziel der Bundesregierung einer Kostenersparnis bei der Durchführung von Statistiken nach dem Statistikbereinigungsgesetz.

- EU
In 11. Die Bundesregierung hat die Stellungnahme des Bundesrates nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313) maßgeblich zu berücksichtigen.

Durch den Verordnungsvorschlag ist das Verwaltungsverfahren der Länder betroffen. Nach dem Arbeitsschnitt zwischen den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 BStatG die Statistischen Ämter der Länder für die Durchführung der Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland zuständig, insbesondere für Beschaffung der Daten, die für die Erstellung der in den Modulen der Verordnung aufgeführten Variablen erforderlich sind, sowie für die Durchführung der Pilotstudien. Darüber hinaus wird die Bundesrepublik Deutschland gezwungen sein, eine neue Statistik durchzuführen, die es in Deutschland noch nicht gibt und zwar die Dienstleistungsstatistik, die nach Abschluß der Piloterhebungen zu erwarten ist.